

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2019-22

Ausgabe: 31.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BimSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298);
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 94099 Ruhstorf a. d. Rott, Höhenmühle 2, Flnr. 1219/4, 1296/2, 1296/3, 1297 der Gem. Schmidham, durch die Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell Ferdinand Erbersdobler KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstenzell



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298); Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 94099 Ruhstorf a. d. Rott, Höhenmühle 2, FlNr. 1219/4, 1296/2, 1296/3, 1297 der Gem. Schmidham, durch die Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell Ferdinand Erbersdobler KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstenzell

Bekanntmachung

Die Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell Ferdinand Erbersdobler KG, Gurlarn 2, 94081 Fürstenzell hat am 04.09.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in geschlossenen Hallen mit einer Gesamtlagerkapazität von 18.000 t auf dem Grundstücken FlNr. 1219/4, 1296/2, 1296/3, 1297 der Gem. Schmidham, beantragt. Die Anlage soll 2019 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist nach § 4 Abs. 1 BImSchG, § 1 in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I. S. 1298), öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen für diese Maßnahme liegen in der Zeit vom

Donnerstag, 08. August 2019 bis Freitag 06. September 2019

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 3.02, zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können ab Beginn der Auslegung und vom 08.08.2019 bis 20.09.2019 schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Passau erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Als Erörterungstermin für die formgerecht erhobenen Einwendungen wird

Mittwoch, der 25.09.2019, 9:00 Uhr

Im Landratsamt Passau, Domplatz 11, kleiner Sitzungssaal, bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Passau durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Passau, 18.07.2019
Landratsamt Passau
Gez.
Stoiber
Verwaltungsoberinspektor